

Satzung der Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung e.V.

Fassung: 10.11.2016

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen

Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Laisenbergweg 17 a, 76534 Baden-Baden

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

Der Schutz, die Pflege und der Erhalt der Landschaft in Baden-Baden und Umgebung, insbesondere die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Die Bewahrung der Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft in Baden-Baden und Umgebung vor unverhältnismäßigen Eingriffen.

Der Schutz und Erhalt der Baden-Baden umgebenden Natur- und Kulturlandschaft als hochwertiger Lebens- und Erholungsraum für die in Baden-Baden wohnenden Bürger sowie Touristen.

Stärkung des Bewusstseins für Schutz und Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft von Baden-Baden und Umgebung in der Bevölkerung der Region Mittlerer Oberrhein.

2. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen

Informationsbeschaffung, -aufbereitung und -weitergabe i.S.d. § 2 Abs. 1 der Satzung

Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Pressearbeit, Podiumsdiskussionen, etc.

Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial

Aufklärung der Bevölkerung

Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien auf überregionaler Ebene

Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren des Landes, des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Baden-Baden

Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen zur Erreichung der unter § 2 Abs. 1 genannten Ziele

Legale Maßnahmen gegen die Ansiedlung von Industrieanlagen, insbesondere von Windkraftanlagen in schützenswerten Gebieten der Region Mittlerer Oberrhein, der Gemarkung Baden-Baden und seiner unmittelbaren Umgebung

3. § 3 Selbstlosigkeit und Unabhängigkeit

1. Der Verein „Bürgerinitiative zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete in Baden-Baden und Umgebung“, mit Sitz in 76 534 Baden-Baden, Laisenbergweg 17a, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsführung und Vereinsverwaltung sind zu möglichster Sparsamkeit angehalten, um ein Höchstmaß an Mitteln für die Verfolgung der Vereinsziele zur Verfügung zu haben.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können unbescholtene natürliche Personen und juristische Personen, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder angehören.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.

§ 7 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Mittelverwendung

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht, deren Höhe durch

- die Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- durch freiwillige Zuwendungen
- durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 3 Jahren
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes
- Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
- Die Wahl der Kassenprüfer
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sind stimmberechtigt, aber nicht wahlberechtigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 13 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenverwalter

- dem Schriftführer
- bis zu 3 Beisitzern

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 14 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand für die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Kassenwesen

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung (Vier-Augen-Prinzip) erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsplan Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind oder durch einen Vorstandsbeschluss über- oder außerplanmäßig zugelassen sind.

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis einen Bericht.

§ 16 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen

Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf die Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Baden und Umgebung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.2016 in Kraft.

Baden-Baden, 10.11.2016


.....
(Der Vorsitzende)